



19.04.2021

Aktuelle Informationen für das schriftliche Abitur

Liebe Kolleg*innen,
liebe Schüler*innen der Q4,
liebe Eltern,

das Hessische Kultusministerium hat mittlerweile einige Fragen und Antworten zur Corona im Kontext des Landesabiturs 2021 veröffentlicht, die ich Ihnen gerne als Ergänzung zu den „Hygienemaßnahmen für die schriftlichen Abiturprüfungen“ weiterleiten möchte:

Auswahlmöglichkeiten:

Frage: „Wie ändern sich die Auswahlmöglichkeiten durch die Bereitstellung zusätzlicher Aufgabenvorschläge in der schriftlichen Abiturprüfung?“

Antwort: „Die jeweilige Lehrkraft trifft für alle Schüler*innen ihres Kurses eine Vorauswahl. Diese Vorauswahl findet am Prüfungstag ab 7.00 Uhr (im Bedarfsfall auch früher am gleichen Tag) statt. Die Auswahlentscheidung wird im Prüfungsprotokoll festgehalten. Entsprechend angepasste Formularvorlagen für die Auswahlentscheidung werden von der Lehrkräfteakademie zur Verfügung gestellt. Die Prüflinge erhalten die von der Lehrkraft vorausgewählten Aufgabenvorschläge. Für die Prüflinge bleiben die im Abiturerlass festgelegten Auswahlmodi unverändert bestehen.“

Attestpflicht:

Frage: „Wie ist mit der Attestpflicht nach §32 Abs. 3 OAVO bei Versäumnis einer Prüfung mit Blick auf die derzeitige Überlastung der Arztpraxen umzugehen?“

Antwort: „Mit Blick auf die derzeit vorrangigen Aufgaben des Gesundheitssystems und insbesondere der zusätzlichen Belastung der Arztpraxen durch die Impfungen kann auf die Vorlage eines ärztlichen Attests verzichtet werden.“

Zusätzliche Bearbeitungszeit:

Frage: „Muss die für die schriftlichen Prüfungen zusätzlich gewährte Bearbeitungszeit in Fächern mit mehreren Prüfungsteilen anteilig aufgeteilt werden?“

Antwort: „In allen Fächern – mit Ausnahme des Faches Mathematik – wird die Gesamtarbeitszeit der Prüfung ohne Untergliederung in Prüfungsteile verlängert.

Da im Fach Mathematik die Prüfungsteile getrennt abzugeben sind, gilt die Regelung zu der zusätzlichen Bearbeitungszeit für das Fach Mathematik mit folgender Maßgabe:

- Prüfungsteil 1: 5 Minuten für den Grund- und den Leistungskurs
- Prüfungsteil 2: 20 Minuten für den Grundkurs und 25 Minuten für den Leistungskurs“

Antigen-Selbsttests:

Frage: „Ist die Teilnahme an der Durchführung eines Antigen-Selbsttests in der Schule oder die Teilnahme an einem Bürgertest Voraussetzung für die Prüfungsteilnahme?“

Antwort: „Anders als bei der Teilnahme am Präsenzunterricht oder an der Notbetreuung ist die Vorlage eines Nachweises nicht Voraussetzung für die Teilnahme an den Prüfungen. Die Teilnahme an den von der Schule angebotenen Antigen-Selbsttests oder auch die Inanspruchnahme des Angebots der Bürgertestung ist freiwillig, wird jedoch dringend empfohlen. Die Testung leistet einen wichtigen Beitrag zur Verringerung des Infektionsrisikos aller Beteiligten während der Abiturprüfungsphase.“

Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung:

Frage: „Kann bei einem negativen Testergebnis auf das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verzichtet werden?“

Antwort: „Die allgemeinen Hygieneregeln sind in jedem Fall einzuhalten. Sowohl die Testung als auch das Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung dient als Maßnahme zur Eindämmung der Pandemie. Demnach gilt folgende Regelung:

- **Prüflinge, die zu Beginn des Prüfungstages einen Antigen-Test zur Eigenanwendung durch Laien mit negativem Ergebnis in der Schule unter Anleitung vorgenommen haben oder einen tagesaktuellen sogenannten Bürgertest (PoC-Antigentest zur patientennahen Anwendung durch Dritte) mit negativem Ergebnis vorweisen, sind an ihrem Arbeitsplatz für die Dauer der Prüfung von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung befreit; die sonstigen Hygieneregeln sind weiterhin einzuhalten.**
- Bei positiver Testung ist entsprechend dem Ablaufdiagramm (Verfahren bei positivem Testergebnis) zu verfahren.
- Sofern Prüfungsteilnehmer*innen nicht über eine Negativtestung verfügen, sind sie zum Tragen einer medizinischen Maske nach §1a Abs. 1 Nr. 2 der Corona-Einrichtungsschutzverordnung verpflichtet.

Hinweis: Die Anpassung der Bearbeitungszeit für die schriftlichen Prüfungen bleiben für alle Prüflinge bestehen.“

Frage: „Wann kann der Antigen-Selbsttest in der Schule frühestens durchgeführt werden?“

Antwort: „**Der Antigen-Test zur Eigenanwendung durch Laien in der Schule kann frühestens zu Beginn des Prüfungstags durchgeführt werden, um am Arbeitsplatz für die Dauer der Prüfung von der Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske nach §1a Abs. 1 Nr. 2 der Corona-Einrichtungsschutzverordnung befreit zu werden.**

Auch wenn ein sogenannter Bürgertest (PoC-Antigentest zur patientennahen Anwendung durch Dritte) nachweisen soll, dass keine Infektion mit dem SARS-CoV2-Virus besteht, muss er am selben Tag durchgeführt worden sein.“

Positive Testung:

Frage: „Wann darf ein Prüfling mit positiver Testung wieder an einer Prüfung teilnehmen?“

Antwort: „Siehe Ablaufdiagramm (s. Anhang). Im Falle eines positiven Testergebnisses bei einem Antigen-Selbsttest besteht die Verpflichtung zur Absonderung und zur Durchführung eines PCR-Tests. Mit Erhalt des PCR-Testergebnisses, das keine Infektion mit SARS-CoV2 vorliegt, entfällt diese Verpflichtung zur Absonderung. Der Prüfling kann dann an der Prüfung teilnehmen.“

Befreiung vom Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung:

Frage: „Wie ist mit Prüflingen umzugehen, die aufgrund eines Attestes vom Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung befreit sind?“

Antwort: „Prüflinge, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können und dies durch eine geeignete ärztliche Bescheinigung nachweisen, sind unabhängig von der Durchführung des Tests von der Tragepflicht befreit. Sie sollen ebenfalls einen Antigen-Selbsttest in der Schule durchführen. Lehnen Sie dies ab, wird dringend empfohlen, sie mit besonders großem Abstand zu den anderen Prüflingen zu setzen, möglichst in einem gesonderten Bereich.“

Ich wünsche allen weiterhin viel Kraft in dieser schwierigen Zeit, allen Abiturient*innen viel Erfolg bei den bevorstehenden Prüfungen und vor allem gute Gesundheit!

Mit freundlichen Grüßen



Carsten Treber
(Schulleiter)